

Der Freiversuch bei Staatsexamina in Bayern

Erwartungen, Erfahrungen, Erkenntnisse

Gerdi Stewart

1 Problemstellung

Vor 10 Jahren wurde im Rahmen der Reformdiskussion um die Juristenausbildung und als Anreiz zur Studienzeitverkürzung in Bayern der sogenannte Freiversuch (Freischuss) beim 1. Staatsexamen eingeführt. Auch bundesweit werden ab November 1992 aufgrund des Gesetzes zur Verkürzung der Juristenausbildung Freiversuche bei Prüfungen angeboten. Wenn sich Studierende frühzeitig zur Prüfung melden, gilt bei Misserfolg die Prüfung als nicht abgelegt. Der Freiversuch wurde auf die Staatsexamina für Lehrämter ausgedehnt. In Bayern wurde 1992 „Sonderregelungen bei kurzen Studienzeiten“ in die Lehramtsprüfungsordnung eingefügt.¹ Im neuen bayerischen Hochschulgesetz ist die Einführung für alle Abschlussprüfungen vorgesehen.

Erwartungen an Freiversuche bei Prüfungen

Von der Einführung des Freiversuchs wurden folgende positive Effekte erwartet:

- Motivation zu kürzerem Studium und schnellerem Abschluss,
- Konzentration auf das Studium,
- Konzentration auf die wesentlichen Studieninhalte,
- kürzere durchschnittliche Studienzeiten der Absolventen,
- Prüfungserfolg trotz Verkürzung der Prüfungsvorbereitungen,
- mögliche Verbesserung der erzielten Noten durch Wiederholung,
- Paradigmenwechsel in Bezug auf die Mentalität der Studierenden: „man“ macht früher den Abschluss,
- Verstärkung der überfachlichen und multifunktionalen persönlichen Fähigkeiten durch Auswahl und zielbewusstes Studienverhalten,
- früherer Übergang von der Hochschule in den Arbeitsmarkt,
- Verbesserung der Chancen der Absolventen im internationalen Vergleich.

¹ Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt am öffentlichen Schulamt (LPO I) i.d.F. d. Bek. v. 9.9.1997 GVBl S. 541, § 13a.

Einwände gegen Freiversuche

Dagegen steht die Befürchtung folgender negativer Aspekte:

- Verengung der Qualifikationsprofile der Absolventen;
- Inanspruchnahme nur durch diejenigen, die ihr Studium ohnehin schnell abschließen wollten;
- Inanspruchnahme nur durch diejenigen, die ohnehin gut seien;
- Inanspruchnahme durch diejenigen, die schlechtere Noten in Kauf zu nehmen bereit seien, um schnell abzuschließen;
- Reduzierung auf prüfungsrelevante Inhalte;
- Vernachlässigung wichtiger Neben- und Zusatzfächer;
- Verhinderung einer der ursprünglichen Studienmotivation und -planung entsprechenden Studienablaufs;
- unsystematisches Erarbeiten des prüfungsrelevanten Stoffes; möglicher Prüfungserfolg trotz Lücken;
- Verschlechterung der sozialen Lage der Studierenden, weil gleichzeitiges Jobben zeitlich nicht mehr möglich sei;
- Druck auf Studierende, auch entgegen ihrer eigentlichen individuellen Studien- und Lebensplanung kürzer und damit einseitiger zu studieren;
- Missbrauch der Prüfung als „Klausurenübung“ mit der Folge der Mehrbelastung des Hochschulpersonals;
- Instrument zur „Notenverbesserung“ ohne gesicherte Erhöhung des Qualifikationsniveaus;
- Entstehen eines neuen, besonders „wendigen“ Studententyps.

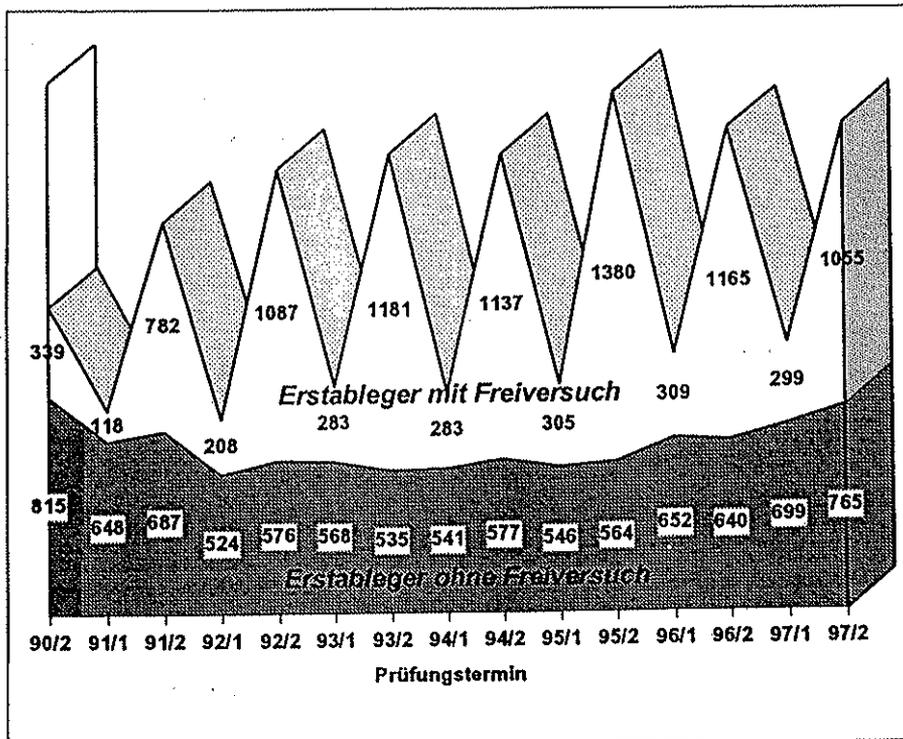
Im Folgenden werden die Erfahrungen mit den Freiversuchen bei den Staatsexamina für Jura und für die Lehrämter in Bayern dargestellt.

2 Erfahrungen bei der 1. Juristischen Staatsprüfung in Bayern

Akzeptanz

Die bayerischen Jurastudenten haben auf das Angebot des „Freischusses“ von Anfang an positiv reagiert. Inzwischen nimmt über die Hälfte der Studierenden die Gelegenheit wahr, spätestens in dem auf dem Vorlesungsschluss des achten Studienhalbjahres unmittelbar folgenden Prüfungstermin das Staatsexamen erstmals vollständig abzulegen. Im Prüfungsjahr 1998 (Prüfungstermine 1997/2 und 1998/1) wurden fast 4.000 Teilnehmer zugelassen.

**Beanspruchung des Freiversuchs in der 1. Juristischen Staatsprüfung
in den Prüfungsterminen 1990/1 bis 1997/2¹**



Bei den länger Studierenden zeigt sich eine gleichmäßige Verteilung auf die beiden Termine eines Prüfungsjahrs. Da das Studium in der Regel mit dem Wintersemester beginnt, zeigen die Prüfungstermine im Herbst die Spitzen bei der Inanspruchnahme des Freiversuchs auf, während beim Frühjahrstermin nur Studierende mit Verlängerung wegen eines Auslandssemesters oder wegen Krankheit bzw. Beurlaubte aus sonstigen Gründen als Freischützen teilnehmen können. Die größte Inanspruchnahme erfolgte 1996 mit 57 % der zugelassenen Erstbelegter, während sich seitdem ein leichter Rückgang abzeichnet.

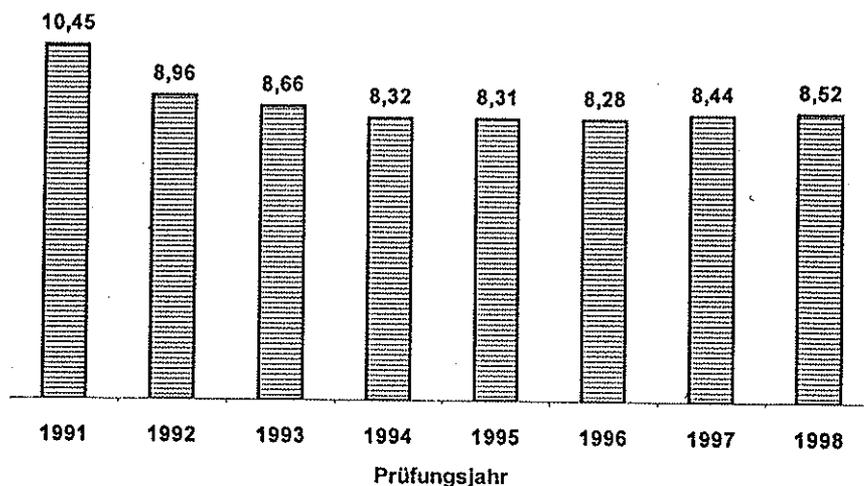
¹ Ergebnisse aus dem Landesjustizprüfungsamt Bayern.

Studiendauer

Vor allem im Zeichen der Globalisierung und der Bemühung um internationale Vergleichbarkeit von Studiengängen ist es wichtig, dass die Studierenden jünger zum Abschluss kommen. Der Freiversuch senkt beim juristischen Staatsexamen das Alter und die Studiendauer deutlich: Betrachtet man die Kandidaten, die sich erstmals zur Prüfung anmeldeten und sie erfolgreich ablegen konnten, so hat sich ihre durchschnittliche Studiendauer bis zur Prüfung durch die Einführung des Freischusses um zwei Semester von 10,5 Fachsemestern im Jahr 1990 auf 8,5 Fachsemester im Jahr 1998 verkürzt.¹

Insgesamt hat sich in den letzten beiden Jahrzehnten die Studiendauer der erfolgreichen Absolventen im Jahresdurchschnitt wie folgt entwickelt:

Senkung der durchschnittlichen Studiendauer im Jurastudium



Die durchschnittliche Studiendauer ist im letzten Jahr wieder etwas angestiegen und differierte je nach Universität zwischen 4,4 und 4,9 Jahren: Im Prüfungsjahr 1998/99 erreichte die Universität Augsburg die niedrigste Studiendauer mit 4,4 Jahren, gefolgt von Augsburg und Würzburg mit 4,4, München, Passau, Regensburg mit 4,5 und Erlangen-Nürnberg mit 4,7 Jahren.² Das Alter der Absolventen lag damit zwischen 25,5 Jahren (Bayreuth) und 26,3 Jahren (München).

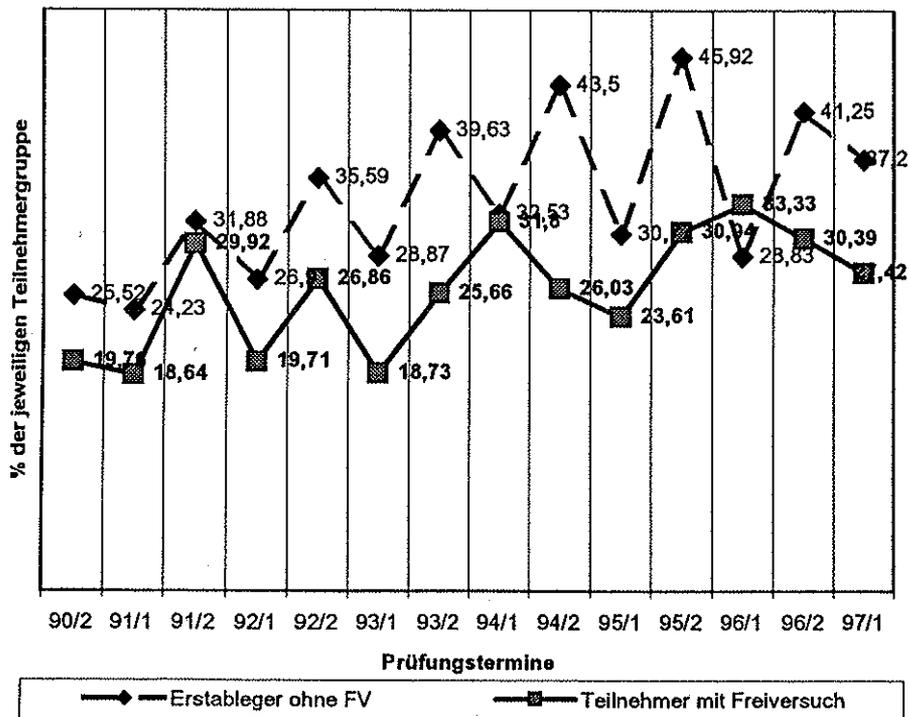
¹ Nach Angabe des Justizprüfungsamts: die Hochschulsemeister ohne Prüfungssemester von Kandidaten, die sich zum ersten Mal zur Prüfung gemeldet hatten (Studiendauer von Erstblägern und Wiederholern zusammen: 9,18 Fachsemester); arithmetischer Mittelwert.

² Vgl. Statistische Berichte des Bayerischen Statistischen Landesamtes B III 3-2-98/99, S. 107, Schaubild 19.

Prüfungserfolg

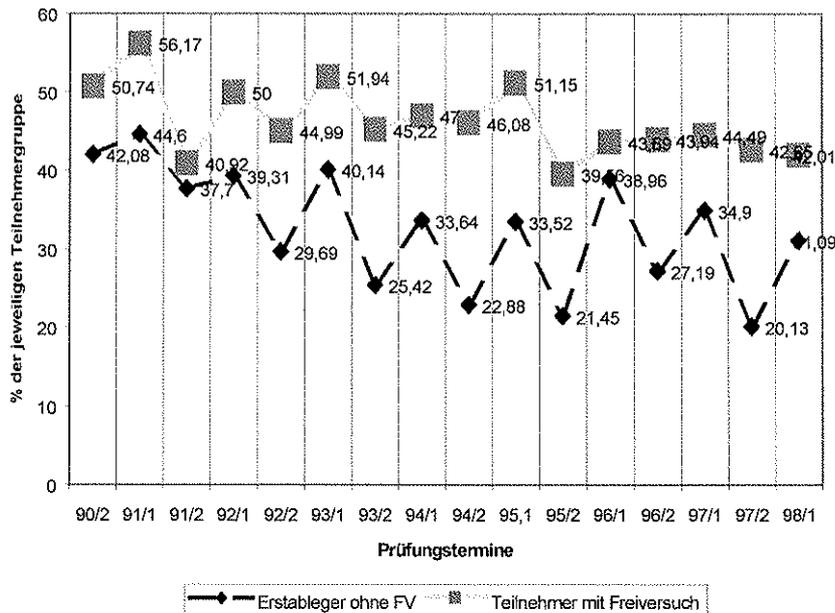
Derzeit nehmen jährlich viermal so viele Kandidaten am 1. Juristischen Staatsexamen teil als vor 20 Jahren. Die Misserfolgsquote ist in Jura sehr hoch: Sie liegt beim erstmaligen Ablegen bei ca. 35 %. Von den ca. 3.800 Teilnehmern 1997 waren diejenigen, die sich schon nach 8 Semestern Fachstudium zur Prüfung anmeldeten, trotz ihrer kurzen Studienzzeit bzw. ihres Mutes „zur Lücke“ erfolgreicher als die länger Studierenden. Die Misserfolgsquote differiert um ca. 10 %, bei manchen Terminen sogar noch mehr. Die Quote derer, die im ersten Anlauf keine Bewertung erzielten, was im Fall der Freischützen als nicht abgelegt gilt, lag z. B. 1995 bei den Freischützen bei 30%, bei den Erstablegern mit längeren Studienzeiten bei ca. 45 %.

**Nichtbestehensquote
von Freiversuchsteilnehmern und Erstablegern ohne Freiversuch**



Bei den erfolgreichen Freiversuchsteilnehmern zeigten sich auch bei der Bewertung keine Nachteile, im Gegenteil: die Prädikatsexamina¹ kommen bei ihnen wesentlich häufiger vor als bei den Erstablégern mit längeren Studienzeiten. Im Herbst-Termin 1997 konnten 43 % der zügig Studierenden und nur 20 % der Studierenden mit längeren Studienzeiten ein Prädikatsexamen erreichen.

Prädikatsexamina von Freiversuchsteilnehmern und Erstablégern ohne Freiversuch



Breite des Qualifikationsprofils trotz kurzer Studienzzeit

Um eine Verbesserung des Qualifikationsprofils zu ermöglichen, eine breitere sachgerechte Ausbildung nicht zu behindern und Raum für eine europaweit ausgerichtete Studienplanung zu geben, ist es seit 1998 möglich, auch Zusatzqualifikationen wie EDV und zusätzliche Fremdsprachen in einen erweiterten Freiversuch einzubeziehen und ihn erst nach dem 9. Semester abzulegen. Auf die Studienzeiten werden seit 1999 bis zu zwei Studienhalbjahren angerechnet, während derer der Prüfungsteilnehmer nachweislich an einer Universität des Auslands in einem rechtswissenschaftlichem Studiengang ausländisches oder internationales Recht studiert hat bzw. studienbegleitend eine europarechts- oder

¹ Die Prüfungsergebnisse, die mit den Notenstufen „sehr gut“, „gut“, „vollbefriedigend“ und „befriedigend“ bewertet wurden.

wirtschaftsorientierte Zusatzausbildung oder eine fachspezifische Fremdsprachenausbildung abgeschlossen hat.¹

Die Belegung der Wahlfachgruppen zeigt, dass nicht aus prüfungstaktischen Überlegungen, sondern nach Interesse aus den möglichen Gruppen gewählt wird. Fast 40 % der Prüfungsteilnehmer haben sich 1997 unter 13 möglichen Wahlfachgruppen für „kollektives Arbeitsrecht und Grundzüge des arbeitsgerichtlichen Verfahrens“ entschieden, obwohl die Bewertungen hier deutlich unterdurchschnittlich ausfallen.²

Dass durch eine kurze Studienzeit keine Lücken entstehen müssen und die Breite der Qualifikationen der Absolventen nicht unter dem Freiversuch leidet, zeigt sich daran, dass Freischützen auch nach der zweijährigen Referendarzeit in der zweiten Staatsprüfung gute Erfolge erzielen.

Im Jahr 1997 wurden zum zweiten Staatsexamen knapp 2.200 Teilnehmer zugelassen: nur 5 % der ehemaligen Freischützen, aber 20 % der Kandidaten mit längerer Studienzeit bestanden das Examen nicht. Ca. 60 % der Kandidaten mit Freiversuch und nur etwas mehr als 30 % derer mit längerer Studienzeit erzielten ein Prädikatsexamen.²

Bisherige Erfahrungen mit dem Freiversuch in der Juristenausbildung

Die Einwände, die gegen den Freiversuch vorgebracht werden, lassen sich anhand der empirischen Ergebnisse einschlägiger Untersuchungen nicht belegen.³

Über die Hälfte der Studierenden nimmt den Freiversuch wahr, nicht nur die ohnehin „Schnellen“. Die Verkürzung der Studienzeit und die Verbesserung der Examensnoten beruht also nicht auf einer Auswahl der besseren und motivierteren Studenten. Ein längeres Studium führt nicht zu besseren Noten; mehr Freischützen haben Prädikatsexamina als die Längerstudierenden.

Der Vorwurf des negativen Einflusses auf die Wissenschaftlichkeit des Universitätsstudiums wurde nicht bestätigt. Man kann nicht von einem Schmalspurstudium sprechen, da trotz angestrebtem Freiversuch keine Studienbereiche vernachlässigt werden müssen und universitäre Angebote wie Vorlesungen, Grundkurse, Konversatorien und Übungen angenommen werden. Der Repetitor wird nicht in höherem Maße in Anspruch genommen. Auch als schwierig geltende Studienschwerpunkte werden als Wahlfächer belegt.

Die geplante Teilnahme am Freiversuch braucht nicht zur Vernachlässigung arbeitsmarktrelevanter und zukunftssträchtiger Fächer führen, da seit 1998 für

¹ JAPO i.d.F. d. Verordnung v. 20.5.1998 (GVBl S. 285).

² Vgl. Bericht des Bayerischen Landesprüfungsamtes In: BayVBl. 1998, Heft 18, S. 557.

³ Schacher, Martin: Studierende der Rechtswissenschaften zur Einschätzung des „Freiversuchs“ in der ersten juristischen Staatsprüfung, HIS, 1994. - Schöbel, Heino: Der „Freischuß“ auf dem Prüfstand. In: Bayerische Verwaltungsblätter 9/1996, S. 257 ff. - Knemeyer, Franz-Ludwig: Der Freiversuch - Das erste Ziel der Studienreform erreicht. In: Hermann, D.; Tag, B.: Die universitäre Juristenausbildung – empirische und theoretische Analysen zur Studiendauer und Studienleistung. Deutscher Hochschulverband, 63/1996.

internationale oder europarechtliche und wirtschaftsorientierte Zusatzstudien zwei weitere Semester auf die zulässige Studienzeit angerechnet werden.

In Anbetracht der sich verkürzenden Halbwertszeiten des Wissens und eines sich wandelnden Arbeitsmarktes, der auf learning on the job und life long learning abgestellt ist und keine festen Berufskarrieren verspricht, ist die vollständige Erfassung eines Stoffgebietes ohnehin nicht möglich und eine wichtige Qualifikation der Absolventen auch die, auswählen zu können.

Der Freiversuch erzeugt ein Mehr an Schlüsselqualifikationen, weil er Studierende dazu anhält, zielstrebig vorzugehen, den Mut zur Lücke zu finden und entsprechend selbstbewusst den Abschluss anzugehen. Er trägt zur gezielten Studienorganisation schon früh im Studium bei und vermeidet Leerzeiten und Durchhänger.

Der Freiversuch ist jedoch nur *eine* Maßnahme der Studiensteuerung. Er muss im Zusammenhang gesehen werden mit den Bemühungen, eine qualitative Verbesserung der Juristenausbildung herbeizuführen, die die Betreuungssituation verbessert und die das Missverhältnis zwischen der herkömmlichen Zielen der Juristenausbildung und der Nachfrage auf dem Arbeitsmarkt ausgleicht.¹

3 Erfahrungen bei den Staatsexamina für Lehrämter in Bayern

Inanspruchnahme

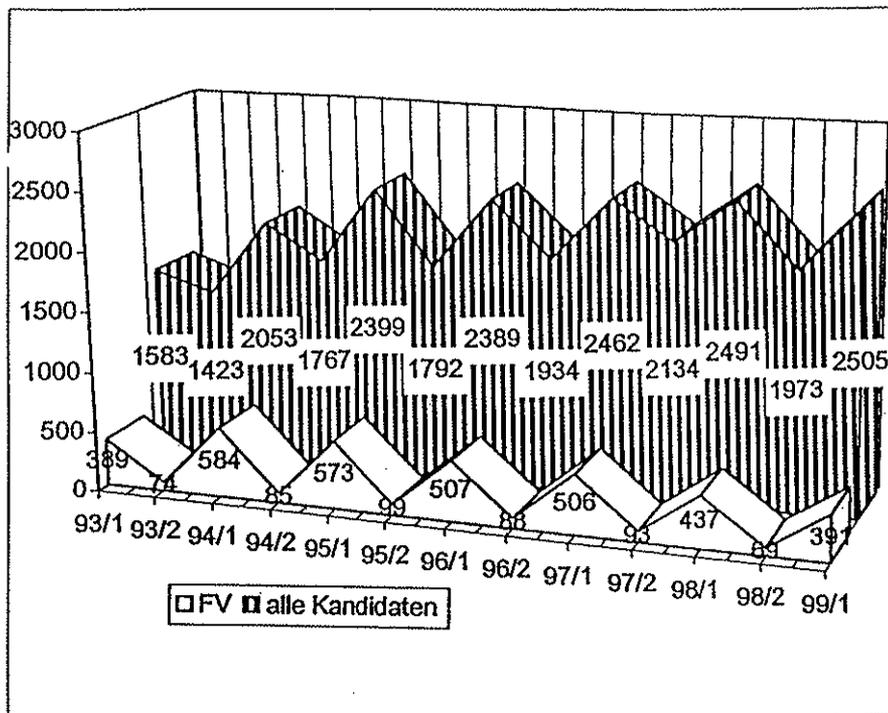
Auch in die bayerische Lehramtsprüfungsordnung wurde die Möglichkeit des Freiversuchs eingeführt. Die Bestimmungen des § 13 a der LPO I² setzen voraus, dass

- die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Hauptschulen oder Realschulen spätestens in dem auf die Vorlesungszeit des siebten Hochschulseesters unmittelbar folgenden Prüfungstermin erstmals abgelegt wurde,
- die Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, Beruflichen Schulen oder Sonderschulen spätestens in dem auf die Vorlesungszeit des neunten Hochschulseesters unmittelbar folgenden Prüfungstermin erstmals abgelegt wurde.

¹ Bayern setzt nicht auf das Mehrheitsmodell der Justizminister- und Kultusministerkonferenz einer einphasigen Juristenausbildung, sondern schlägt ein eigenes, weiterhin zweiphasiges Modell vor, jedoch mit der Teilung des Vorbereitungsdienstes in den staatlichen und in den anwaltschaftlichen Bereich. Dabei sollen die Betreuungssituation durch Lehre in Kleingruppen verbessert und Fremdsprachen zur Pflicht werden. Dazu ist ein universitärer Diplomstudiengang geplant, welche der Nachfrage aus der Wirtschaft nach Absolventen mit Kenntnissen in Management, Organisationsfragen und speziellen Rechtsgebieten entgegenkommt.

² Ordnung der Ersten Staatsprüfung für ein Lehramt am öffentlichen Schulamt (LPO I) i.d.F. d. Bek. v. 9.9.1997 GVBl S. 541, § 13 a.

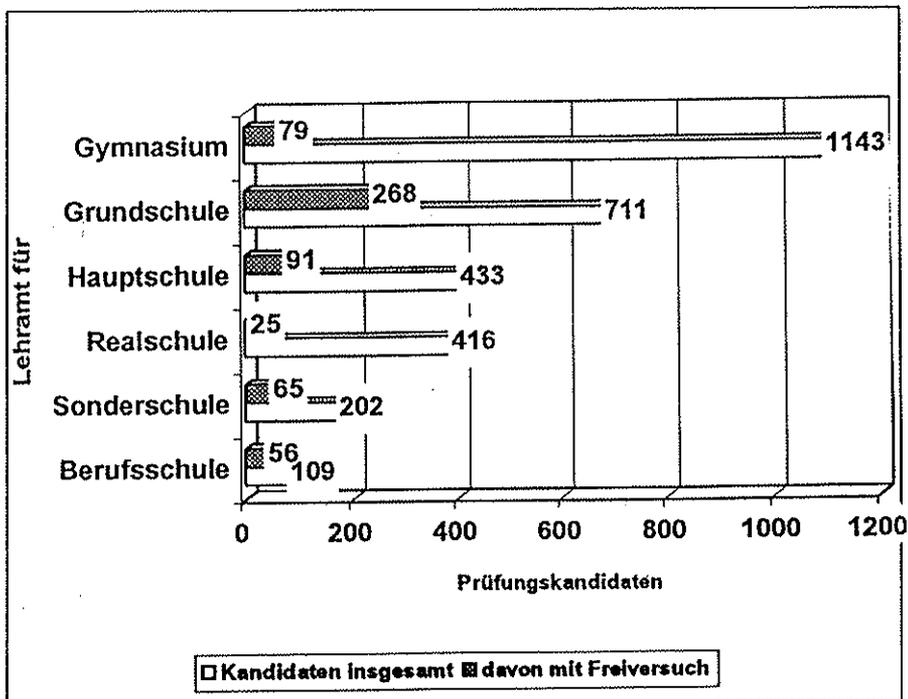
**Anmeldungen zur ersten Lehramtsprüfung
von Freiversuchskandidaten und Kandidaten mit längerer Studienzeit**



Ein Blick auf die Inanspruchnahme des Freiversuchs im Bereich der Staatsexamina für Lehrämter zeigt, dass wesentlich weniger Studierende von diesem Angebot Gebrauch machten, als bei der juristischen Staatsprüfung. Bisher haben ca. 4.000 Lehramtskandidaten den Freischuss wahrgenommen. Während die Anzahl aller gemeldeten Kandidaten pro Prüfungsjahr anstieg, meldeten sich z. B. 1999 zum 1. Termin von über 2.500 Kandidaten nur 15,6 % zum Freiversuch entsprechend LPO I, § 13 an. Im zweiten Termin haben ohnehin noch weniger, z. B. Beurlaubte, Gelegenheit, sich unter den Bedingungen des § 13a zur Prüfung zu melden, da das 7. bzw. 9. Semester jeweils auf das Wintersemester fällt.

Beim Vergleich der Aufteilung nach Lehrämtern bzw. Schultypen zeigt sich, dass die Kandidaten für das Lehramt an Gymnasien am wenigsten von der Möglichkeit des Freiversuchs Gebrauch machen, während künftige Berufsschullehrer am schnellsten fertig werden wollen.

**Unterschiedliche Inanspruchnahme des Freiversuchs
bei Lehramtskandidaten nach Schulart im Frühjahrstermin 1997**



An den einzelnen Universitäten wird das Angebot des Freiversuchs unterschiedlich wahrgenommen; an kleinen Hochschulen wie Eichstätt und Passau zeigt sich ein hoher Anteil von Freiversuchskandidaten (43 % bzw. 35 %), während an den anderen Universitäten mit nur bis zu 15 % aller gemeldeten Kandidaten nur wenige Studierende diese Möglichkeit zum schnellen Abschluss nutzen wollen.

Studiendauer

Nach Einführung des Freiversuchs in den Lehramtsstudiengängen in der Lehramtsprüfungsordnung I im Jahr 1992 zeigte sich bei allen Lehrämtern eine Absenkung der Studiendauer. Im Gegensatz zum Jurastudium ist hier die Anzahl der Hochschulsemester für die Meldung zum Freiversuch maßgeblich, da die Angabe von Fachsemestern die Möglichkeit zum Fachwechsel innerhalb der Lehramtsfächer und damit ein Ausweichen auf verwandte Fächer und ein Dehnen der Freiversuchsregelung ermöglichen würde. Die Fachstudiendauer sank unterschiedlich je nach Art des Lehramtsstudiums, ist aber seit dem letzten Jahr wieder im Ansteigen. Im Prüfungsjahr 97/98 lag das Alter der Lehrer nach ihrem

Erststudium für ein Lehramt an Grundschulen bei 25,7 Jahren, für Hauptschulen bei 27 Jahren, für Sonderschulen bei 27,3 Jahren, für Realschulen bei 26,9 Jahren und für Gymnasien bei 27,6 Jahren.

Entwicklung der durchschnittlichen Studiendauer in Lehramtsstudiengänge¹

Lehr- amt an	Prüfungsjahr (Fachsemester in Jahren)								
	90/91	91/92	92/93	93/94	94/95	95/96	96/97	97/98	98/99
Grund- schulen	4,6	4,5	3,8	3,9	3,9	4,0	3,9	4,1	4,2
Haupt- schulen	5,1	4,9	3,8	3,9	4,0	4,1	4,0	4,0	4,3
Real- schulen	5,6	5,3	4,3	4,2	4,1	4,3	4,4	4,5	4,7
Gym- nasien	6,3	6,2	5,3	5,4	5,4	5,3	5,5	5,7	5,8
Sonder- schulen	5,7	5,6	4,8	4,9	4,8	4,9	4,8	4,8	5,0
Berufl. Schulen	5,4	5,3	4,5	4,4	4,2	4,2	4,6	4,8	4,7
Absol- venten	1.795	1.985	2.782	3.468	4.079	3.927	4.034	4.280	4.148

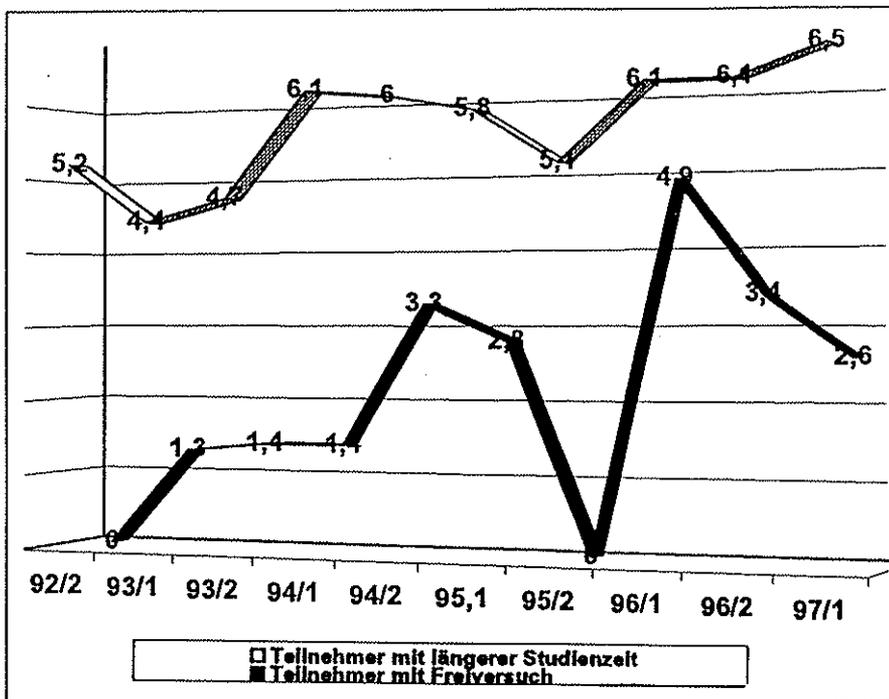
Prüfungserfolg

Die Kandidaten mit Freiversuch erzielten meist bessere Ergebnisse als die länger Studierenden. Falls die Prüfung nicht bestanden wird, kann sie zweimal zur Notenverbesserung wiederholt werden. In den ersten fünf Jahren des Freiversuchs haben nur sehr wenige Kandidaten von der Regelung der Wiederholung zur Notenverbesserung Gebrauch gemacht. Im ersten Prüfungstermin 1997 war der Notendurchschnitt der Teilnehmer mit Freiversuch 2,3, derjenigen mit längeren Studienzeiten 2,6. Die Nichtbestehensquote ist geringer. Seit 1998 ist auch ein vorgezogener Prüfungstermin für die erziehungswissenschaftliche Prüfung möglich,² so dass die Prüfungsbelastung nicht am Ende des Studiums in fachwissenschaftlichen und zugleich pädagogischen Stoffen kumuliert.

¹ Statistische Berichte des Bayerischen Statistischen Landesamtes für Statistik und Datenverarbeitung B III 3-2-98/99, Tab. I u. 2a.

² Der Freiversuch im Fach Erziehungswissenschaften kann bei den Lehrämtern an Grundschulen, Hauptschulen und Realschulen im unmittelbaren Anschluss an die Vorlesungszeit des 5. HS-Semesters und bei den Lehrämtern an Gymnasien, Beruflichen Schulen und Sonderschulen im unmittelbaren Anschluss an die Vorlesungszeit des 7. HS-Semesters abgelegt werden.

Durchfallquoten bei Lehramtskandidaten
mit Freiversuch bzw. längeren Studienzeiten



In Bayern wird jeder Absolvent des ersten Staatsexamens in ein Referendariat übernommen. Doch zählt die Examensnote bei der Übernahme in den Schuldienst nach dem 2. Staatsexamen mit. Die Aufnahme in den Staatlichen Schuldienst bzw. der Übergang in den Beruf hängt von bildungs- und finanzpolitischen Rahmenbedingungen und von der kombinierten Note der beiden Staatsexamina ab. Jährlich wird eine Notengrenze festgelegt, bis zu der eine Übernahme in den staatlichen Schuldienst erfolgen kann.

4 Vergleich der bisherigen Erfahrungen mit dem Freiversuch bei Staatsexamina für Jura und für Lehramter

Das Angebot des Freiversuchs, bei dem ein erster misslungener Prüfungsversuch nicht gewertet wird, wenn sich der Kandidat bis zum Ende des 8. Semesters in Jura, bis zum Ende des 7. bzw. 9. Semesters in einem Lehramt zum Examen angemeldet hat, senkt bei den Staatsexamina das Alter und die Studiendauer.

Während 1997 nur 7,5 % aller deutschen Universitätsabschlüsse im 8. Fachsemester bzw. 9 % im 9. Fachsemester abgelegt wurden, zeigt das Fach, in dem der Freischuss „erfunden“ wurde, über 30 % der Abschlussprüfungen, die zum frühest möglichen Zeitpunkt abgelegt wurden. Damit ist Jura der schnellste Studiengang: Die Examenskandidaten legen im Schnitt eineinhalb Jahre früher die erste juristische Staatsprüfung ab als die Kommilitonen, die nicht am Freiversuch teilnehmen. Die Prüfungsergebnisse nicht nur des ersten, sondern auch des zweiten Staatsexamens widerlegen die Vermutung eines eingeschränkten Qualifikationsprofils. Es bleibt durchaus Raum für eine sinnvolle interdisziplinäre Ausrichtung.

Zusammenfassend lässt sich folgendes feststellen:

- Bei der 1. Juristischen wie auch der 1. Lehramtsprüfung handelt es sich um Staatsprüfungen, die von einem zentralen Prüfungsamt abgewickelt werden.
- Staatliche Prüfungsordnungen, die JAPO und die LPO I, sind in beiden Fällen maßgebend, der Freiversuch kommt bei der Juristischen Staatsprüfung sehr viel häufiger zur Anwendung als bei den Lehramtsprüfungen.
- Die Inanspruchnahme des Freiversuchs zeigt sich bei der Juristischen Staatsprüfung im 2. Prüfungstermin des Jahres; bei den Lehramtsprüfungen im 1. Prüfungstermin des Jahres.
- Die Anmeldung ist bei Juristen nach dem Ende des 8. Hochschulsemesters, bei den Lehramtskandidaten am Ende des 7. bzw. 9. Fachsemesters möglich.
- Bei den Staatsexamina für die Lehrämter hängt die Akzeptanz auch vom Schultyp und der Fächerkombination ab, und wie dadurch bedingt die Erwartungen an die Einstellungschancen in den Staatsdienst sind.
- Die Inanspruchnahme des Freiversuchs hat in beiden Fällen keine negativen Auswirkungen auf den Prüfungserfolg.

5 Ausblick

Ausweitung des Freiversuchs auf nichtstaatliche Prüfungen

Das Hochschulrahmengesetz i. d. F. vom 20. 8. 1998 (BGBl I S.2190) sieht in § 15 Abs. 2 vor, dass “für alle geeigneten Studiengänge ... die Voraussetzungen zu bestimmen (sind), unter denen eine innerhalb der Regelstudienzeit abgelegte Abschlussprüfung im Falle des Nichtbestehens als nicht unternommen gilt (Freiversuch). Das Landesrecht kann vorsehen, dass eine im Freiversuch bestandene Prüfung zur Notenverbesserung wiederholt werden kann.“¹ Insgesamt gesehen spielte der Freiversuch bisher bundesweit außerhalb der staatlichen Prüfungen kaum eine Rolle.

¹ BGBl I 1999, S. 20.

Im Prüfungsjahr 1997 waren bundesweit nur 3 % der erfolgreich abgelegten Prüfungen Freiversuche: Mit 7 % die meisten wurden in der Gruppe der Rechts-, Wirtschafts- und Sozialwissenschaften abgelegt und bestanden. Dazu kamen 0,8 % nach vorangegangenen nicht bestandenen Freiversuchen und weitere 0,8 % nach Prüfungswiederholungen zur Notenverbesserung. Bei den Sprach- und Kulturwissenschaften wurden nur knapp 2 % der bestandenen Prüfungen als Freiversuche abgelegt, in den Natur- und Ingenieurwissenschaften waren es je unter 1 %.

**Akzeptanz des Freiversuchs bei allen Abschlussprüfungen
bundesweit (Prüfungsjahr 1997)**

Fächer- gruppe	Abgelegte Prüfungen insgesamt	Davon					
		bestanden					endgültig nicht bestanden
		zusammen	davon				
			ohne Freiver- suchsre- gelung	als Freiver- such	nach voraus- gegangenem, nicht bestandenem Freiver- such	nach Prüfungs- wiederho- lung zur Notenver- besserung	
Sprach- und Kulturwissen- schaften	28.682	28.391	27.864	510	5	12	291
Rechts-, Wirtschafts- und Sozial- wissenschaften	70.762	69.185	63.314	4.773	546	552	1.577
Mathematik, Naturwissen- schaften	27.070	26.813	26.579	187	5	42	250
Human- Medizin	10.499	10.495	10.492	-	3	-	4
Ingenieurwis- enschaften	43.728	43.247	42.560	293	114	280	481
Kunst, Kunstwissen- schaft	7.019	6.968	6.956	8	-	4	51
Ingesamt	196.013	193.189	185.784	5.829	675	901	2.824

Quelle: Statistisches Bundesamt

Übertragung der Freiversuche auf studienbegleitende Prüfungen

Der Freiversuch bei Staatsexamina kam zunächst nur bei Blockprüfungen am Abschluss eines Studiums zur Anwendung. Das Angebot des Freiversuchs zeigte sich um so effektvoller, je formalisierter Studiengänge und –abläufe sind und greift besonders bei Studiengängen mit hohen Durchfallquoten bzw. einer großen Hemmschwelle wegen der Angst vor dem Scheitern an der Abschlussprüfung. Je mehr Wahlmöglichkeiten ein Studiengang bietet, desto weniger kommt der Freiversuch bei Abschlussprüfungen zur Anwendung, zumal andere Einflussfaktoren wie die Chancen auf dem Arbeitsmarkt usw. hinzutreten. Je freier Studiengänge in der Wahl der Studieninhalte bzw. Module sind, um so ungeeigneter ist der Freiversuch bei der Abschlussprüfung. Bei Diplom- oder Magisterprüfungen in Natur- bzw. Geisteswissenschaften wird das Angebot weniger angenommen. Die Situation auf dem Arbeitsmarkt, z. B. bei den Lehrern die Wahrscheinlichkeit der Übernahme in den Staatsdienst oder aber die vorzeitige Aufnahme eines Jobs in der Wirtschaft, beeinflussen den Willen zu schnellem Studienabschluss. Das Studienverhalten ist auch durch die soziale Situation der Studenten bedingt, die durch Anreize zum schnellen Abschluss nicht beeinflussbar sind, z. B. ungewisse Berufsaussichten, die hemmend wirken. Besonders bei den Absolventen der Geisteswissenschaften zeigt sich ein nicht unbegrenzt verkürzbarer Prozess des Erwerbs von so genannten soft skills.

Der Freiversuch muss von anderen Maßnahmen flankiert werden, um auch außerhalb streng reglementierter Studiengänge Wirkung entfalten zu können. Gute Betreuungsverhältnisse können Selbstvergewisserung geben und Prüfungsängste abbauen. Grundlegend sind eine Entrümpelung der Studieninhalte, eine Neustrukturierung der Studiengänge und Änderungen im Prüfungssystem. Die Blockprüfung am Ende, die Prüfungsängste aufstaut, muss ersetzt werden durch studienbegleitende Prüfungen. Ein Credit-Punkt-System im Prüfungswesen ermöglicht zügiges Studieren ohne Angstbarrieren und Hemmschwellen.

Mitverantwortlich für die langen Studienzeiten ist das System der geblockten Prüfungen zum Abschluss. Auch wenn das Risiko durch den Freiversuch gemindert wird, bleibt die ständig steigende Prüfungsstoffmenge. Der günstigere Weg, zu einem für den Einzelnen kontrollierbaren und ermutigenden Studienablauf zu kommen, sind die Einführung von studienbegleitenden Prüfungen und die Integrierung von Freiversuchen in ein solches System. Verteilt man den Stoff auf eine größere Anzahl von Prüfungen, vermindern sich Risiko und Hemmschwelle. Credit-Punkt-Systeme zwingen zur ständigen Mitarbeit, lassen den Leistungsstand erkennen und vermindern die Gefahr eines späten oder zu späten Studienabbruchs. Es spiegelt ein über die gesamte Studienzeit erzielttes Gesamtleistungsbild wieder.

Wenn Prüfungen studienbegleitend in Teilprüfungen durchgeführt werden, vermeidet man die Nachteile einer Blockprüfung am Ende, die auch durch den Anreiz der Freiversuche nicht vermieden werden können. Das Studium wird nicht auf die geforderten Inhalte für die Abschlussprüfung reduziert, da in jedem Abschnitt die relevanten Stoffe aufgearbeitet werden; wichtige Teilfächer werden nicht vernachlässigt; der Studienablauf ist überschaubar und planbar. Alle

Inhalte werden systematisch und kontinuierlich erarbeitet und geprüft. Der Umfang der Teilprüfungen wird durch Kreditpunkte bestimmt.

Der bisher übliche Freiversuch wird ergänzt und abgeschichtet bzw. vorverlegt durch Freiversuche bei Zwischenprüfungen und erziehungswissenschaftlichen Teilprüfungen. Vorgezogene Teilprüfungen im Rahmen der Diplomprüfung gibt es z. B. an der Universität München in den Diplomprüfungsordnungen für Theologie, Psychologie, Soziologie und Physik. In den Fächern Betriebs- und Volkswirtschaftslehre ist die vollständige studienbegleitende Ablegung der Diplomprüfung durch den Erwerb von Leistungspunkten einschließlich Freiversuchsregelungen während der regulären Dauer des Hauptstudiums möglich; damit ist ein Anreiz zum zügigen Studium gegeben.

Mögliche Nachteile des Freiversuchs, wie er bei Staatsexamina praktiziert wird, entfallen, wenn er nicht erst bei Blockprüfungen am Ende des Studiums zur Anwendung kommt. Bei studienbegleitenden Prüfungen wird gewährleistet, dass der Prüfungsstoff ohne ‚Mut zur Lücke‘ bewältigt und nachgewiesen werden kann. Die Studierenden erfahren dadurch Selbstkontrolle und Motivation. Ständig kann an einer Notenverbesserung gearbeitet werden. In der Kombination mit dem ECTS-System können auch internationale Erfahrungen leichter einbezogen werden. Ein zügiges Studium ist bei der immer geringer werdenden Halbwertszeit des Wissens durch die Bereitschaft zum lebenslangen Wissenserwerb zu ergänzen.

Literaturverzeichnis

- Bayerisches Landesamt für Statistik und Datenverarbeitung, B III 3-2-96/97: Die Prüfungen an den Hochschulen in Bayern im Prüfungsjahr 1996/97
Bericht des Bayerischen Landesprüfungsamtes für das Jahr 1997. In: BayVBl. 1998, Heft 18, S. 557ff
- Bungert, Hans*: Zwei Jahre Freiversuch in Lehramtsstudiengängen. In: *Forschung & Lehre* 6/95, S. 307 ff
- Hermann, Dieter; Tag, Brigitte*: Die universitäre Juristenausbildung – empirische und theoretische Analysen zur Studiendauer und Studienleistung. Deutscher Hochschulverband, Heft 63, Juli 1996
- Schacher, Martin*: Studierende der Rechtswissenschaften zur Einschätzung des „Freiversuchs“ in der ersten juristischen Staatsprüfung, HIS, 1994
- Schöbel, Heino*: Der „Freischuß“ auf dem Prüfstand. In: Bayerische Verwaltungsblätter 9/1996, S. 257 ff
- Statistisches Bundesamt, Fachserie 11: Bildung und Kultur, Reihe 4.2, Prüfungen an Hochschulen 1997, Tab. 7, S. 315

Anschrift der Verfasserin:

Dr. Gerdi Stewart
Bayerisches Staatsinstitut für Hochschulforschung
und Hochschulplanung
Prinzregentenstraße 24
80538 München